

## 2. Nachtrag

zu der  
mit Wirkung ab dem 1. Januar 2016  
abgeschlossenen  
**Vereinbarung gemäß § 132e SGB V**  
**über die Durchführung von aktiven Schutzimpfungen**  
**gegen übertragbare Krankheiten im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung**  
**auf der Grundlage der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses**  
**über Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie/SI-RL)**  
**(„Impfvereinbarung Sachsen – Pflichtleistungen“)**

[zuletzt geändert durch den 1. Nachtrag (Stand: 24.05.2017) mit Wirkung ab 20. Mai 2017  
und Anlage 1 (i. d. Fassung vom 13.10.2017)  
mit Wirkung ab 1. Januar 2018]

zwischen  
der AOK PLUS - Die Gesundheitskasse  
für Sachsen und Thüringen.  
vertreten durch den Vorstand,  
hier vertreten durch Herrn Dr. Ulf Maywald  
- zugleich handeln für die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)  
- als Landwirtschaftliche Krankenkasse,

dem BKK Landesverband Mitte  
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover

der IKK classic

der KNAPPSCHAFT  
Regionaldirektion Chemnitz

den Ersatzkassen  
Techniker Krankenkasse (TK)  
BARMER  
DAK-Gesundheit  
Kaufmännische Krankenkasse – KKH  
Handelskrankenkasse (hkk)  
HEK – Hanseatische Krankenkasse  
gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:  
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),  
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Sachsen,

sowie  
der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen (KV Sachsen)

Die Partner dieser Vereinbarung vereinbaren die zwischen den Landesverbänden der gesetzlichen Krankenkassen im Freistaat Sachsen; den Ersatzkassen - Techniker Krankenkasse (TK), - BARMER, - DAK-Gesundheit, - Kaufmännische Krankenkasse – KKH, - Handelskrankenkasse (hkk), - HEK – Hanseatische Krankenkasse, gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis: Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Sachsen; und der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen abgeschlossene 'Impfvereinbarung Sachsen - Pflichtleistungen', in Kraft getreten am 1. Januar 2016, zuletzt geändert durch 1. Nachtrag mit Wirkung ab dem 20. Mai 2017, zu ändern. Dazu wird dieser 2. Nachtrag vereinbart.

I. In § 5 wird rückwirkend zum 1. Oktober 2018 Absatz 1 wie folgt gefasst:

„Impfstoffe, die im Rahmen dieser Vereinbarung nach den §§ 1 und 6 verordnungsfähig sind, werden im Rahmen des Sprechstundenbedarfs zu Lasten der AOK PLUS auf einem gesonderten Verordnungsblatt (Muster 16) ohne Namensnennung des Versicherten verordnet. Dabei sind die Markierungsfelder „8“ (Impfstoffe) und „9“ (Sprechstundenbedarf) durch Kreuz oder Eintragung der Ziffern „8“ und „9“ zu kennzeichnen. Davon ausgenommen ist die Verordnung von Immunglobulinen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Impfstoffe, die im Rahmen einer Simultanimpfung eingesetzt werden, sofern nicht § 1 Abs. 5 Satz 3 dieser Vereinbarung zutreffend ist.“

Für den Übergangszeitraum bis zum Ende des auf die vollständige Unterzeichnung der ‚Sprechstundenbedarfsvereinbarung Sachsen‘ folgenden Quartals sind Impfstoffe nach Maßgabe des § 5 Absatz 1 (a. F.) verordnungsfähig:

„Impfstoffe, die im Rahmen dieser Vereinbarung nach den §§ 1 und 6 verordnungsfähig sind, werden im Rahmen des Sprechstundenbedarfs zu Lasten der AOK PLUS auf einem gesonderten Verordnungsblatt (Muster 16) ohne Namensnennung des Versicherten verordnet. Dabei sind die Markierungsfelder „8“ (Impfstoffe) und „9“ (Sprechstundenbedarf) durch Kreuz oder Eintragung der Ziffern „8“ und „9“ zu kennzeichnen. Dies gilt auch für Impfstoffe, die im Rahmen einer Simultanimpfung eingesetzt werden, sofern nicht § 1 Abs. 5 dieser Vereinbarung zutreffend ist. Davon ausgeschlossen ist außerdem die Verordnung von Immunglobulinen.“

II. In § 7 wird Absatz 5 wie folgt gefasst:

„Die KV Sachsen übermittelt der AOK PLUS als dem in Vorleistung tretenden Kostenträger für die nach dieser Vereinbarung über den Sprechstundenbedarf bezogenen Impfstoffe zur Plausibilisierung der Impfstoffkostenumlage quartalsweise im Rahmen der üblichen Rechnungslegung elektronisch eine Häufigkeitsstatistik mit der Anzahl der vergüteten Impfungen je Betriebsstätte, Kostenträger und Abrechnungsnummer(n) gemäß Datenliefervereinbarung. Die übrigen Kostenträger erhalten analoge Datenlieferungen für ihre Versicherten auf Anforderung.“

III. In § 8 wird Absatz 2 wie folgt gefasst:

„Die Vertragspartner vereinbaren, nach gemeinsamer Auswahl der zu prüfenden Leistungserbringer bei der Prüfungsstelle Ärzte und Krankenkassen Sachsen, Wirtschaftlichkeitsprüfungen im Einzelfall, wegen unwirtschaftlicher Auswahl des Impfstoffes und/oder wegen eines über einen Zeitraum von mindestens vier Quartalen im Saldo bestehenden groben Missverhältnisses zwischen der Anzahl verordneter Impfstoffdosen

und der Anzahl abgerechneter Impfleistungen, zu beantragen. Das Nähere zum Auswahlverfahren und zur Ausgestaltung der Prüfverfahren-regelt die Prüfungsvereinbarung nach § 106 SGB V.“

In § 8 wird ein neuer Absatz 3 wie folgt eingefügt:

„Die KV Sachsen übermittelt der Prüfungsstelle der Ärzte und Krankenkassen Sachsen auf Anforderung zu Prüfzwecken eine Häufigkeitsstatistik mit den Angaben BSNR, LANR und den dazugehörigen abgerechneten Abrechnungsnummern.“

- IV. Die Tabelle in Anlage 1, zuletzt geändert in der Fassung vom 13.10.2017, in Kraft getreten mit Wirkung ab dem 1. Januar 2018, wird mit Wirkung zum 1. Januar 2019 wie folgt geändert:
1. Auf der Grundlage der Anlage 2 zur Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) über Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie/SI-RL, Stand: 23. August 2018), Dokumentationsschlüssel für Impfungen (letzte Änderung: 20. Mai 2017), werden in der Anlage 1 zur ‚Impfvereinbarung Sachsen – Pflichtleistungen‘ die Zeilen zu den Impfungen „Diphtherie, Tetanus, Poliomyelitis (TdIPV)“, „Diphtherie, Pertussis, Tetanus (Tdap)“ und „Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis (TdapIPV)“ wie folgt gefasst:

1	2		3		4	
Diphtherie, Tetanus, Poliomyelitis (TdIPV)	89302	...	–	–	89302R <sup>2</sup>	...
Diphtherie, Pertussis, Tetanus (Tdap)	89303	...	–	–	89303R <sup>3</sup>	...
Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis (TdapIPV)	89400	...	–	–	89400R <sup>3</sup>	...

2. Nach dem Beschluss des G-BA vom 20. September 2018 über eine Änderung der SI-RL (Bekanntmachung im BAnz AT 29.11.2018 B3) wird in der Tabelle der Anlage 1 zur ‚Impfvereinbarung Sachsen - Pflichtleistungen‘ in der Zeile "HPV" die Angabe "- Mädchen und weibl. Jugendliche 9 bis 14 Jahre" gestrichen.
  3. Die Vergütungsbeträge (pauschalierte Vergütung) werden nach Maßgabe des § 7 festgelegt. Die angepasste Anlage 1 (mit Wirkung zum 1. Januar 2019) ist Bestandteil dieses 2. Nachtrages.
- V. Die Änderungen des 2. Nachtrages treten mit Wirkung ab dem **1. Januar 2019** in Kraft.
- VI. Davon abweichend tritt die Änderung nach dem o. g. Beschluss des G-BA vom 20. September 2018 mit Wirkung ab dem 30. November 2018 in Kraft. Die Änderung der SI-RL in Bezug auf die Impfung gegen HPV (gem. Anlage 2 SI-RL) gilt zusätzlich rückwirkend für den Verwaltungs- und Abrechnungszeitraum ab 30.11.2018 bis 31.12.2018 nach den in der Anlage 1 (2018) zur ‚Impfvereinbarung Sachsen – Pflichtleistungen‘ für diesen Zeitraum vorgesehenen Konditionen zur Vergütung der ärztlichen Leistungen (nach den Abrechnungsnummern 89110A und 89110B, jeweils pauschal in Höhe von 6,53 EUR pro Impfung).

Dresden, den 18. FEB. 2019

*gez.*  
Kassenärztliche Vereinigung Sachsen

*gez.*  
AOK PLUS  
- zugleich handelnd für die SVLFG  
als Landwirtschaftliche Krankenkasse

*gez.*  
BKK Landesverband Mitte  
Regionalvertretung Thüringen und Sachsen

*gez.*  
IKK classic

*gez.*  
KNAPPSCHAFT  
Regionaldirektion Chemnitz

*gez.*  
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)  
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Sachsen

Anlage:

Anlage 1 (in der Fassung vom 01.01.2019) mit Wirkung ab dem 1. Januar 2019